

1. Ist die strafgerichtliche Verfolgung eines militärischen Verbrechens oder Vergehens ausgeschlossen, wenn dieselbe Handlung vorher vom militärischen Vorgesetzten im Disziplinarwege geahndet worden ist, ohne daß die Voraussetzungen des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 §. 3 Nr. 1. 2 (R.G.Bl. S. 173) vorlagen?

II. Straffenat. Ur. v. 20. Mai 1891 g. B. Rep. 1294/91.

I. Landgericht Prenzlau.

Gegen den Angeklagten ist der Thatbestand des §. 122 Milit.-St.G.B.'s festgestellt. Die Revision erachtet die Strafverfolgung nach dem Grundsatz „ne bis in idem“ deshalb für ausgeschlossen, weil der Angeklagte wegen desselben Vergehens von seinem damaligen Kompaniechef einen Verweis erhalten habe. Dieser Ansicht kann nicht beigegeben werden.

Ein Verbrand der Straflage tritt der Regel nach nur ein durch strafgerichtliche Entscheidungen. Entscheidungen, welche gegen einen Beamten Disziplinarstrafen verhängen, sind kein Hindernis für eine spätere Straflage. Bezüglich der Militärpersonen muß indes anerkannt werden, daß das Disziplinarstrafrecht der Vorgesetzten in das Gebiet des Kriminalrechtes hinübergreift. Im §. 3 des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuche wird zwar als Regel ausgesprochen, daß eine Bestrafung in Gemäßheit des Militärstrafgesetzbuches nur auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses erfolgen kann; in Abs. 2 des §. 3 wird aber für „leichtere Fälle“ eine Ahndung verschiedener speziell bezeichneter, im Militärstrafgesetzbuche aufgeführter Vergehen im Disziplinarwege unter gewissen Einschränkungen zugelassen. Erfolgt nun auf Grund des Abs. 2 des §. 3 seitens des zuständigen militärischen Vorgesetzten eine Ahndung eines der bezeichneter

Vergehen im Disziplinarwege, so steht allerdings einem späteren strafgerichtlichen Verfahren der Grundsatz „ne bis in idem“ entgegen, und zwar nach einer der in der Doktrin geltend gemachten Ansichten allgemein, nach einer anderen Ansicht nur bei vorausgegangenem ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht des Gerichtsherrn auf gerichtliche Untersuchung.

Vgl. Brauer, Handbuch des deutschen Militärstrafrechtes S. 10; Hecker, Lehrbuch des deutschen Militärstrafrechtes S. 13; Koppmann, Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich zu §. 3 des Einführungsgesetzes.

Im vorliegenden Falle bedarf es indes keines Eingehens auf diese Streitfrage; denn zweifellos kann der Grundsatz „ne bis in idem“ dann nicht Platz greifen, wenn eine strafbare Handlung, welche nur im strafgerichtlichen Verfahren abgeurteilt werden durfte, im Disziplinarwege geahndet worden ist. Für das im gegebenen Falle festgestellte Vergehen gegen §. 122 Milit. St. G. B.'s ist eine Ahndung im Disziplinarwege überhaupt nicht zugelassen. Das strafgerichtliche Verfahren war also durch einen dem Angeklagten vom Hauptmann wegen derselben That erteilten Verweis nicht ausgeschlossen. Unerheblich erscheint dabei, ob der Hauptmann, wie die Revision behauptet, irrig den Thatbestand des §. 121 Milit. St. G. B.'s für gegeben erachtet hat.